

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 53

Helmstedt, den 20.12.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil		<u>Seite:</u>
287.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024	676
288.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Mariental (Hebesatzsatzung)	677
289.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Querenhorst (Hebesatzsatzung)	678
290.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	679
291.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen	680
292.	Öffentliche Bekanntmachung der Kirchengemeinden am Heeseberg; Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Angelus am Elm in Wobbeck	686
293.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt	690

294.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe- steuer der Gemeinde Rábke (Hebesatzsatzung)	692
295.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe- steuerburg der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung)	693
296.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Heeseberg	694
297.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 20.12.2023	695
298.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 21. Än- derungssatzung vom 20.12.2023	697
299.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) sowie des dazugehörigen Kosten- tarifs	703

287. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 575 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt unverändert	380 v. H.
--	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 beschlossenen Hebesätze der Grundsteuer A und B treten hiermit außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 05.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(Hoppe) D.S.

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

288. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;

**Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der
Realsteuern in der Gemeinde Mariental (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Mariental wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 135 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mariental, den 11.12.2024

(L.S.)

gez. Klein
(Bürgermeister)

gez. Freitag
(Gemeindedirektor)

289. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der
Realsteuern in der Gemeinde Querenhorst (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Querenhorst wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 175 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Querenhorst, den 12.12.2024

(L.S.)

gez. Kula

gez. Schulz

(Bürgermeisterin)

(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	726 v.H.
---	----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	333 v.H.
--	----------

2. Gewerbesteuer	450 v.H.
------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 08.02.2024 außer Kraft.

Schöningen, den 12.12.2024

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schneider

Schneider

**291. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung der Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Gewässer im Gebiet der Stadt Schöningen.
- 2) Diese Verordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- 1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 2 Nds. Straßengesetz).
- 2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind neben den Straßen nach Abs. 1 alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücksflächen, auch wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die für die Öffentlichkeit freigegebenen
 - a) Friedhöfe,
 - b) Gärten,
 - c) Park-, Grün- und Wasserflächen,
 - d) Kinderspielplätze,
 - e) Bolz- und Sportplätze

ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und Widmung.

**§ 3
Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- 1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.
- 2) Eine Verunreinigung jeglicher Art ist an öffentlichen Straßen und Anlagen verboten. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Wegwerfen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,

- b) das Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen oder Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkisten, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen,
 - c) die Entsorgung des im Haushalt, Garten oder gewerblich angefallenen Abfalls in den aufgestellten öffentlichen Abfallbehältnissen.
- 3) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen in öffentlichen Anlagen ist verboten, soweit es nicht durch die Stadt Schöningen freigegeben wird.
 - 4) In den öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten, außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind motorbetriebene Rollstühle.
 - 5) Das Füttern wildlebender Tiere (Tauben, Enten, u.a.) ist untersagt. Das gilt auch für das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen aufgenommen werden.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- 1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die auf Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- oder Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkstreifen und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- 2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer müssen Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, entfernen.
- 3) Muss damit gerechnet werden, dass Eiszapfen oder Schnee auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen herunterfallen, sind Vorrichtungen zum Schutz von Personen und Sachen (z.B. Absperrungen o.ä.) anzubringen.

§ 5

Tierhaltung

- 1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche generell stören.
- 2) Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhindern, dass die Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen,
 - b) Personen oder Tiere anspringen oder anfallen.

- 3) Die Personen nach Abs. 2, die einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen führen, sind dazu verpflichtet, Verunreinigungen des Hundes durch Kot unverzüglich zu entfernen. Diese Reinigungspflicht geht der eines Anliegers vor.
- 4) Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
- 5) Die Bestimmungen des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) bleiben unberührt.
- 6) Der Absatz 3 gilt sinngemäß für Personen, die Reiter oder Halter von Pferden oder mit der Führung oder Beaufsichtigung bzw. Betreuung von Pferden beauftragt sind.

§ 6

Bekämpfung verwilderter Tauben

- 1) Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutzungsberechtigte Personen von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- 2) Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutzungsberechtigte Personen von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Schöningen oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 7

Hausnummern

- 1) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus gut erkennbar sein.
- 2) Grundstückeigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Hausnummern wie folgt anzubringen:
 - a) Wenn der Hauseingang an der Straßenseite liegt, neben oder über dem Eingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der zur bestimmungsgemäßen Straße liegenden Hauswand, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- 3) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- 4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder eine gemeinschaftliche Zufahrt von der Straße aus zu erreichen, so ist an der Einmündung des Privatweges oder der Zufahrt von den anliegenden Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten zusätzlich auf ihre Kosten ein Hinweisschild mit Angabe der ihren Gebäuden zugeteilten Hausnummern anzubringen.

- 5) Wird eine neue Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild ein Jahr lang neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist durchzustreichen, allerdings so, dass sie lesbar bleibt.

§ 8 Vermeidung von Lärm

- 1) Ruhezeiten in Schöningen sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeit von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- 2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigen oder gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Dies gilt insbesondere für
 - a) der Betrieb motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a.),
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern (hierunter fallen elektrisch- und kraftstoffbetriebene Rasenmäher, sowie Mähroboter),
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
- 3) Die Verbote des Abs. 2 gelten nicht für
 - a) Arbeiten und Betätigungen, die zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich sind,
 - b) unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und sonstige Arbeiten, die zur Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes erforderlich sind,
 - c) Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

- 4) Während der Abend-, Nacht- und Sonntagsruhe ist das Einwerfen von Abfällen in die öffentlich aufgestellten Wertstoffbehälter verboten.
- 5) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden.
- 6) Die Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) bleiben unberührt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

7) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten die der Verhütung oder Beseitigung eines Notsandes dienen,
- b) für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher, land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (z. B. der Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Arbeiten üblich sind.

Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführungen der Arbeiten gebieten.

§ 9

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke, z.B. Raketen, Knallkörper, Schwärmer, usw.) ist am 31.12. („Silvester“) und am 01.01. („Neujahr“) in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern unter Berücksichtigung der historischen Altstadt in Schöningen insbesondere für folgende Straßenzüge mit den daran angrenzenden Grundstücken verboten:

Abelkarre, Am Mühlenbach, Am Schloß, Baderstraße, Beguinenstraße, Bismarckstraße, Brauhof, Burgplatz, Catthagen, Herrenstraße, Klosterfreiheit, Markt, Neueter, Niedernstraße, Plan, Salzstraße, Schlosshof, Schulstraße, Tränke, Wellmannstraße, Westendorf

An den übrigen Tagen besteht das Verbot bereits aufgrund von § 23 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

§ 10

Brauchtumsfeuer, Feuerkörbe

- 1) Traditionelle Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich von der Stadt Schöningen zugelassenen Organisationen durchgeführt werden. Die Brauchtumsfeuer müssen frei zugänglich sein und mit einem zu pflegenden Brauchtum in unmittelbarer Verbindung stehen. Private Brauchtumsfeuer sind nicht zugelassen.
- 2) Der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe und das Abbrennen von offenen Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, wenn nur trocknes, unbehandeltes Holz verbrannt wird und sofern keine Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht.

§ 11

Ausnahmen

- 1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Der erforderliche Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadt Schöningen frühestmöglich, mindestens jedoch 10 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Ausnahme, zu stellen.
- 2) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 31.12.2034 außer Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schöningen vom 06.07.2005 außer Kraft.

Schöningen, den 13.12.2024

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider
(Schneider)

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

292. Öffentliche Bekanntmachung der Kirchengemeinden am Heeseberg;

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Angelus am Elm in Woback

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 22.08.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom ~~14.09.2016~~ beschlossen:

§ 1: Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2: Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3: Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4: Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5: Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle | € 300,00 |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 200,00 |
| c) je Reihenurnenstelle | € 250,00 |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|----------|
| a) je Wahlgrabstelle (Doppelgrab) | € 400,00 |
| b) je Wahlgrabstelle (Familiengrab) | € 500,00 |
| c) je Wahlurnenstelle (Doppelurnengrab) | € 300,00 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenerdgrabstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt) € 250,00

für die Anbringung einer Namenstafel oder eines Gedenksteines auf der Grabstelle werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben.

4. für Urnenrasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)
je Grabstelle € 200,00

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle € 150,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6, Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten
je Grabstelle und Jahr (zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|--|---------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | € 15,00 |
| b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | € 15,00 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | € 20,00 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle € 150,00

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Kirche € 200,00

Gebühren für eine Aufbahrung werden im Einzelfall festgesetzt.

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung € 50,00

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstige stehende baulichen Anlagen

a) für die Dauer der Ruhefrist € 200,00

b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 10,00

2. für Abfallbeseitigung je Grabstellen

a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle € 200,00

b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 10,00

3. für das Abräumen von Grabmalen

Tatsächlich entstehende Kosten einschl. MWSt.,

Mindestbetrag € 200,00

4. Unterhaltung pro Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr

€ 20,00

§ 6: Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7: In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Hoiersdorf, den **22.08.**2024

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
St. Angelus am Elm
- Der Kirchenvorstand -

(L.S.)

gez. M. Pätow
Pfarrer/in

gez. Meyer
Kirchenvorsteher / in

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Jerxheim, den 16.09.2024

(L.S.)

gez. P. Ralphs

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 12. NOV. 2024

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i.A.

(L.S.)

gez. Schlepp

Schlepp

293. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der
Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,
Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in
anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von
der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

ändern die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung am 22.06.2018 geschlossene Zweckvereinbarung, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 04.04.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt S. 374), aufgrund der Verordnung Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. Nr. 80).

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung bestimmt, dass ab dem 01.01.2025 die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts fortan nur noch von den Landkreisen und kreisfreien Städten und nicht mehr von den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden wahrgenommen werden. Die bisherige Zweckvereinbarung ist an diese neue Verordnungslage anzupassen. Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen, indem die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbständige Gemeinde obliegenden Aufgaben des Sprengstoffrechts weiterhin auf den Landkreis überträgt und der Landkreis diese Aufgaben gegen Kostenerstattung übernimmt.

Sie schließen dazu folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel 1

1. Die Zweckvereinbarung trägt den Titel „Zweckvereinbarung zur Übertragung der gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbstständige Gemeinde durch die lfd. Nrn. 7.1.5 – 7.1.8, 7.2.7 und 7.2.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), zugewiesenen Aufgaben zur Durchführung des Sprengstoffrechts auf den Landkreis.

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts, die die Stadt als kreisangehörige Gemeinde treffen, bleiben davon unberührt.“

3. § 3 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Die Stadt erstattet für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dem Landkreis für 2025 neben den Finanzaufweisungen des Landes einen Pauschalbetrag von 3.155,81 €.“

4. § 3 Satz 7 erhält folgende Fassung: „Der Pauschalbetrag nach Satz 6 erhöht sich beginnend ab dem Jahr 2026 jährlich um 2 % auf den Vorjahreswert.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Helmstedt, den 12.12.2024

Helmstedt, den 11.12.2024

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wittich Schobert

gez. Gerhard Radeck

Wittich Schobert

Gerhard Radeck

294. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rábke (Hebesatzsatzung):

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Rábke wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 565 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 154 v. H. |

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rábke, 12.12.2024

gez. Rainer Angerstein
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

295. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der
Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg
(Hebesatzsatzung):**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Warberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Warberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 689 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 190 v. H. |

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Warberg, 16.12.2024

gez. Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

**296. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017
der Samtgemeinde Heeseberg**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg bestätigt die Vorlage

- a) des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Heeseberg zum 31.12.2017 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang,
- b) des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Heeseberg zum 31.12.2017.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird beschlossen.

C)

Das Jahresergebnis 2017 (Überschuss i. H. v. 232.581,19 Euro) wird zur Deckung des kameraleen Fehlbetrags (1.834.002,33 Euro) verwendet.

D)

Für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2017, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 16.12.2024

gez. Ralphs
(Ralphs)

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

297. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2023 (Nr. 54/2023), wird wie folgt geändert:

- 1.** In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
„Sperrige Grünabfälle sind Stämme, starke Äste sowie Baum- und Strauchschnitt, die aufgrund ihrer Größe und Menge nicht in den dafür zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können.“
- 2.** In § 12 Abs. 6 werden als neue Sätze 6 und 7 eingefügt:
„Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung der Bioabfallbehälter ausgeschlossen werden. In diesen Fällen werden die Bioabfallbehälter eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität wird um das Volumen der eingezogenen Bioabfallbehälter erhöht.“
- 3.** In § 13 wird der Absatz 7 gestrichen.
- 4.** § 18 wird wie folgt geändert:
„Über die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises wird die Bevölkerung auf geeignete Weise informiert.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2024

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

(L.S.)

Landrat

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

298. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der 22. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 20.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 20.12.2023 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2023 (Nr. 54 / 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Restabfallbehältern und/oder Bioabfallbehältern wird neben der jeweiligen Leistungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 und/oder 3 mindestens der Monatsbetrag der Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und als Aufstellgebühr eine Behälter austauschgebühr gemäß § 3 Absatz 6 erhoben.
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Für das Aufstellen und das Austauschen von festen Rest-/ Bioabfallbehältern nach erfolgter erstmaliger Ausstattung des Grundstücks, sofern dieses vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 3 der Abfallentsorgungssatzung veranlasst wurde, wird eine Behälter austauschgebühr erhoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 9,25 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 18,50 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 9,25 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,27 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,23 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,68 Euro
über 200 kg	54,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,58 Euro
über 200 kg	46,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,75 Euro
über 600 kg	162,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehllebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 50,00 Euro.

(4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung oder Verlust eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
 2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³
- (8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 20,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 5,00 Euro
2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)
 - 2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)
 - 3.1 für Anlieferungen bis 400 kg*

pauschal	600,00 Euro
3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg je angefangene 20 kg	29,00 Euro

II. Annahmestelle:

1. Altreifen
 - 1.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 1.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 1.3 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge 8,00 Euro
 - 1.4 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge 12,00 Euro
 - 1.5 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge 15,00 Euro
 - 1.6 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge 18,00 Euro
2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,50 Euro
3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)
 - 3.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 3.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
- 3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*)
 - 3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
 - 3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung
von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermisch
sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der
vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
 - 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
 - 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,20 Euro
 - 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 1,00 Euro
 - 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro
 - 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
 - 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
 - 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1:
 - 1 m³ loser Abfall = 400 kg
 - 1 m³ verdichteter Abfall = 800 kg
 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1:
 - 1 m³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
 - 1 m³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg
- (11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
 - je Monat Laufzeit 1,50 Euro
 - mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
 - je Monat Laufzeit 3,80 Euro
 - mind. jedoch 50,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2024

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

(L.S.)

Landrat

ABl.-Nr. 53 vom 20.12.2024

299. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) sowie des dazugehörigen Kostentarifs

I.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

**§ 2
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich – unbeschadet des § 6 – nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann darauf verzichtet werden, die Gebühr festzusetzen.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die in Kostenschuld stehende Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von bezeugenden Personen und Personen mit Sachverstand; es sei denn, dass diese bereits in der entsprechenden Gebühr des Kostentarifs enthalten sind. Wird durch eine bedienstete Person der Behörde zugestellt, so werden Kosten entsprechend der Höhe der Kosten, die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde erhoben werden, angesetzt,
 2. Kosten für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Gebühren für bezeugende Personen und Personen mit Sachverstand,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Gebühren für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Aufwendungen für technische Laborleistungen und Fremdleistungen, wobei
 - a) die eigenen erbrachten Leistungen nach dem 1,2-fachen Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und

- b) die vom Nds. Landesgesundheitsamt (NLGA) erbrachten Leistungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Nds. Landesgesundheitsamt abgerechnet werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 **In Kostenschuld stehende Person**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
- a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) die Kosten durch eine gegenüber dem Landkreis abgegebenen Erklärung übernommen hat, oder
 - c) für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Die in Kostenschuld stehende Person nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere in Kostenschuld stehende Personen sind in Gesamtschuld stehende Personen.

§ 8 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die in Kostenschuld stehende Person fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der aktuell geltenden Fassung sinngemäße Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.12.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 02.01.1985) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 37 vom 17.10.2008) außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

(L.S.)

(Radeck)

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Helmstedt
vom 18.12.2024

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung, je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,20
1.1.2	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,40
1.1.3	bis zum Format DIN A4 (farbig)	0,90
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (farbig)	1,50
1.1.5	für Schriftstücke, die ein größeres Format als DIN A3 haben oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz je nach Maß des Verwaltungsaufwands pro Seite erhöht werden bis	15
1.2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
1.2.1	für jede angefangene Seite	0,20
1.2.2	jedoch mindestens pro Abgabe	2,00
1.3	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.1	
1.3.1	zusätzlich auf EDV-Datenträger, je CD	3
1.3.2	zusätzlich als E-Mail, je Versendung	2
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,50
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	6
	Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	

2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Jugendamtsurkunden nach § 59 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).	15 bis 34
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5 bis 199
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind	15
3.1.1	bei Versendung der Akte etc., je Sendung (auch elektronisch) zusätzlich Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an am Verfahren beteiligte Personen gewährt wird. Aufwendungen, die dritten Personen für die Versendung der Akten etc. zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	5
3.2	Auskünfte aus Akten, Dateien, Registern, Karteien und dgl.	5
3.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	7 bis 17
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
4	Schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht und über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgehend (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), je angefangene Seite	20
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten Personen vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	zwischen 12 bis 2.060
6	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	

6.1	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11,75
6.2	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,50
6.3	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18,25
6.4	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22,50
7	Bearbeitung von Bürgschaften	
7.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,20
7.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,10
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten dritter Personen, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5
8.2	Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten dritter Personen	15
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des Grundpfandrechts	5
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1 und 8.2 fallen	20 bis 70
9	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung	15
	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt.	
	Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der	

	Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben	
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und dgl. - und zwar für	
10.1	Büroarbeiten, je angefangene Viertelstunde	siehe Nrn. 6.1 bis 6.4
10.2	Außenarbeiten, je angefangene Viertelstunde (zuzüglich Anfahrtkosten gem. Tarif-Nr. 15)	siehe Nrn. 6.1 bis 6.4
11	Bauanlagen der Kreisstraßen	
11.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)	nach entspr. Tarif. Nr. in AllGO
11.2	Prüfung der Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 NStrG mittels der Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge, je angefangene Viertelstunde	siehe Nrn. 6.1 bis 6.4
11.3	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5 des NStrG	200 bis 500
11.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG	200 bis 500
12	Zustimmung nach § 127 i. V. m. §§ 125, 126 Telekommunikationsgesetz (TKG)	200
13	Überlassung einschließlich Versendung von Akten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Versendung (inklusive Portogebühren)	11
14	Leistungen des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)	
14.1	Ärztliche Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit, Beratungsleistungen (z. B. amtsärztliche Atteste, Gutachten, Bescheinigungen, Zeugnisse usw. sowie Zweitschriften)	10 bis 450
14.2	Sonstige Leistungen im Rahmen des Gesundheitsschutzes (z. B. Ortsbesichtigungen, Entnahme von Wasserproben)	20 bis 350
15	Kilometerpauschale für erforderliche Dienstfahrten	0,38/km
16	Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt	

16.1	Abonnementbezug (Mindestbezug 1 Jahr, Kündigungsfrist 3 Monate)	
16.1.1	Jahresabonnement eines Amtsblattes (einseitig bedruckt)	60
16.1.2	jedes zusätzliche Jahresabonnement (einseitig bedruckt)	30
	Jahresabonnement eines Amtsblattes (beidseitig bedruckt)	30
16.1.3	jedes zusätzliche Jahresabonnement (beidseitig bedruckt)	15
16.1.4	Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
	Einzelbezug, je Exemplar	2
16.2	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen Dritter, je Bekanntmachung inklusive Übersendung eines Belegexemplars	15
16.3		
17	Vollstreckungskosten für die Einziehung rückständiger Forderungen für die kreisangehörigen Gemeinden soweit nicht gesondert vereinbart	10 bis 15.000
18	Abnahme einer Vermögensauskunft Findet die Durchführung der Vermögensauskunft trotz Vorladung nicht statt, weil z. B. die Forderung derweil beglichen worden ist, wird die hälftige Gebühr berechnet.	30
19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche dritter Personen. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25 bis 2.500

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck